

# *Präambel*

*Nach den Hochwasserereignissen im Dezember 1993 und Januar 1995 haben die betroffenen Gemeinden gemeinsam erklärt, Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung lebensbedrohender und existenzvernichtender Folgen durch Überflutungen der Ortslagen dienen. Es war geboten, ein Hochwasserschutzkonzept für das Einzugsgebiet der Schefflenz zu erstellen.*

*Ein Ingenieurbüro hat eine Flußgebietsuntersuchung der Schefflenz einschließlich der Nebengewässer vorgenommen. Das Untersuchungsergebnis hat gezeigt, daß zum Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis drei gebietlich wirksame Hochwasserrückhaltebecken gebaut und ergänzend dazu Gewässerausbau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen. Ein durchgängiger Hochwasserschutz kann nur im Zusammenwirken von Rückhaltemaßnahmen und abflußverbessernden Maßnahmen erreicht werden.*

*Die Realisierung aller notwendigen wasserbaulichen Maßnahmen zur Herstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes auf gebietlicher Ebene ist nur im Solidarverbund der Gemeinden des betreffenden Gebietes möglich. Hierzu ist es erforderlich, einen Zweckverband zu gründen, dem alle betroffenen Gemeinde angehören sollen. Die Modalitäten dieses Zusammenschlusses sollen in der nachstehenden Verbandssatzung geregelt werden.*

## **Verbandssatzung**

**für den Zweckverband**

**"Hochwasserschutz Schefflenztal"**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vereinbaren die Gemeinden Billigheim und Schefflenz folgende Verbandssatzung:

### **§ 1 Mitglieder**

Die Gemeinden Billigheim und Schefflenz bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 12.12.1991 (GBl. S. 860).

Umlageschlüssel nach § 14 Abs. 1 der Satzung

Billigheim	54,54 %
Schefflenz	45,46 %

### **§ 2**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

#### **"Zweckverband Hochwasserschutz Schefflenztal"**

- (2) Er hat seinen Sitz in Schefflenz.

### **§ 3**

#### **Verbandsaufgaben**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Herstellung des Hochwasserschutzes für das Einzugsgebiet der Schefflenz auf der Grundlage der Ergebnisse der Flußgebietsuntersuchung mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind in der Anlage 1 (Hochwasserrückhaltebecken mit gebietlicher Wirkung) und 2 (ergänzende Gewässerausbau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen) genannt.
- (2) Auf Antrag einer Mitgliedsgemeinde führt der Verband auch Hochwasserschutzmaßnahmen mit rein lokaler Wirkung über die in Anlagen 1 und 2 genannten Maßnahmen hinaus durch. Die Kosten hierfür hat die jeweilige Gemeinde zu tragen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

### **§ 4**

#### **Verbandsanlagen**

- (1) Der Verband plant, erstellt, betreibt, unterhält, saniert und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben auf der Grundlage der Ergebnisse der Flußgebietsuntersuchung notwendigen gebietlich wirkenden Anlagen. Sie sind in der Anlage 1 und 2 genannt. Der Verband erwirbt die hierfür notwendigen Grundstücke, sofern nicht die jeweilige Gemarkungsgemeinde Grundstücke dem Verband unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (2) Der Zweckverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Bauprogramm. Der Gemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes ist zu dem Teil der Verbandsanlagen nach Anlage 1 und 2, der auf der betreffenden Gemarkung errichtet wird, zu hören. Die Erstellung des Bauprogrammes ist jedoch nicht von der Zustimmung des jeweiligen Gemeinderates abhängig.

### **§ 5**

#### **Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten. Sie haben die Funktionsfähigkeit der in § 4 genannten Anlagen sicherzustellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
  - Die Verbandsversammlung (§ 7)
  - Der Verbandsvorsitzende (§ 8)
- (2) Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden sowie jeweils drei weiteren Vertretern gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 GKZ.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
  1. Den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes;
  2. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes;
  3. Die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
  4. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl seiner Stellvertreter;
  5. Den Erlaß und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 4 Abs. 1 genannten Anlagen;
  6. Die Feststellung der Jahresrechnung;
  7. Die Beschlußfassung über das Bauprogramm sowie über Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen;
  8. Die Fortschreibung des Umlageschlüssels bei wesentlichen Änderungen in einzelnen Mitgliedsgemeinden.
- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:
  1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muß unverzüglich auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
  2. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und diese mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen haben.
  3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von einem Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
  4. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  5. Die Verbandsversammlung faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. In den Fällen des § 7 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3, 7 und 8 mit 2/3 aller Stimmen.
  6. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder berufen oder im Einzelfall zu den Beratungen hinzuziehen.

## § 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über:
  1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 100.000 DM im Einzelfall;
  2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 10.000 DM im Einzelfall;
  3. Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis 5.000 DM im Einzelfall;
  4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 DM im Einzelfall;
  5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000 DM im Einzelfall;
  6. Verträge über Nutzung von Grundstücken bis zu einem mtl. Miet- oder Pachtwert von 2.000 DM im Einzelfall;
  7. Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag von 500.000 DM.
  8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder Abschluß von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zum 10.000 DM im Einzelfall.

**Kommentar [GS1]:** Das RP empfiehlt die gleichen Wertansätze wie im Verband Seckach-Kirnau. Herr Richter hat die Satzung dieses Verbandes. Die neuen Sätze müssen noch eingearbeitet werden

## § 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 18 GKZ die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

## § 10 Bedienstete

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

## § 11 Verbandsschriftführer und Verbandsrechner

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer und einen Verbandsrechner.
- (2) Dem Verbandsschriftführer obliegt der Schriftverkehr des Zweckverbandes und die Protokollführung in den Verbandssitzungen. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsschriftführer und der Verbandsrechner erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt. Diese Vergütung entfällt, wenn diese Tätigkeit von einem in der Gemeinde beschäftigten Bediensteten während der Arbeitszeit erfolgt

## **§ 12 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder, sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und an seinen Stellvertreter, sind durch Satzung zu regeln.

### **III. Deckung des Aufwandes**

#### **§ 13 Jahresumlage**

- (1) Die jährlichen Aufwendungen für die Verbandsanlagen nach Anlage 1 und Anlage 2 des Zweckverbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage für diese Verbandsanlagen setzt sich zusammen aus der Zinsumlage, der Tilgungsumlage und der Betriebskostenumlage. Die Zinsumlage wird zur Deckung des Zinsaufwandes für die aufgenommenen Kredite, abzüglich etwaiger Einnahmen aus der Finanzwirtschaft, erhoben.

Die Tilgungsumlage wird für die ordentlichen Tilgungsleistungen erhoben. Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen), abzüglich der Betriebseinnahmen, zugrunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Jahresumlage außer Betracht.

- (2) Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§§ 1, 14 Abs. 1). Maßstab für die Zinsumlage und für die Tilgungsumlage ist das Verhältnis, in dem die Kreditanteile der einzelnen Gemeinden an der Finanzierung ihrer Investitionskostenanteile (Abs. 3, Satz 3 und 4) zueinander stehen.
- (3) Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen für Vorhaben nach Anlage 1 und Anlage 2 sowie für Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Gemeinden anteilig gemäß §§ 1, 14 Abs. 1 zu finanzieren; etwaige für die einzelne Gemeinde gewährte Zuwendungen aus dem Ausgleichstock sind hierauf anzurechnen. Soweit die Gemeinde diesen Investitionskostenanteil nicht oder nicht in vollem Umfang durch eine Bar- oder Sacheinlage finanziert, nimmt der Verband für diesen Teil Kredite auf. Zahlungen einer Gemeinde zur Reduzierung ihres Kreditanteiles sind jederzeit möglich; Zahlungen bis zum 30.6. werden ab dem 1.7. und Zahlungen bis zum 31.12. ab dem 1.1. des folgenden Jahres umlagemindernd berücksichtigt.

Die Umlage wird - getrennt nach Zins-, Tilgungs- und Betriebskostenumlage - bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Vierteljährliche Vorauszahlungen werden zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern erbrachte Umlagebeträge, soweit er in einem Haushaltsjahr nach dem Rechnungsergebnis Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Im letzten Fall erfolgt eine Verrechnung mit den laufenden Umlagen.

- (4) Sonderleistungen, die vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostenersätze beschließt die Verbandsversammlung.

---

#### **§ 14**

### **Allgemeiner Umlageschlüssel**

(1) Der allgemeine Umlageschlüssel für die Verbandsanlagen nach Anlage 1 und 2 setzt sich bei gleicher Gewichtung zusammen aus:

- a) dem Flächenanteil im Einzugsgebiet,
- b) der amtlichen Einwohnerzahl im Einzugsgebiet,
- c) dem nach dem Ergebnis der Flußgebietsuntersuchung berechneten Nutzen.

Die Beteiligung der jeweiligen Gemeinde ist in § 1 dieser Satzung aufgeführt. Der Prozentsatz des allgemeinen Umlageschlüssels wird auf das maximal fünffache des Faktors "Nutzen" begrenzt.

(2) Über die Änderungen des Umlageschlüssels entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs.3 Ziff. 8.

### **IV. Sonstiges**

#### **§ 15**

#### **Aufnahme weiterer Mitglieder**

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Mitglieder auszugleichen.

#### **§ 16**

#### **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

(1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat er dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungändernden Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

#### **§ 17**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 seiner satzungsmäßigen Stimmenzahl aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten bei Verbandsanlagen gemäß Anlage 1 des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des jeweiligen Umlageschlüssels nach § 14, bei Anlagen nach Anlage 2 auf die jeweilige Gemeinde über, soweit nicht eine andere Lösung gefunden wird.

(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

**§ 18**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden Billigheim und Schefflenz.

**§ 19**  
**Entscheidung über Streitigkeiten**

- (1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern aufgrund dieser Satzung oder wegen ihrer Gültigkeit, Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einzelnen seiner Mitglieder über Rechte und Verpflichtungen aus dem Zweckverband, Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einzelnen Verbandsmitgliedern aus aufgrund dieser Satzung abgeschlossener Vereinbarung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
- (2) Schiedsstelle ist das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises in Mosbach.
- (3) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe geltend machen.

**§ 20**  
**Vorläufige Geschäftsführung**

Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Schefflenz die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, der Bürgermeister der Gemeinde Billigheim die des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wahr.

**§ 21**  
**Inkrafttreten der Verbandssatzung**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Billigheim, den 17.12.1998

Schefflenz, den 17.12.1998

Für die Gemeinde Billigheim

Für die Gemeinde Schefflenz:

Ronald Schwammel, Bürgermeister

Peter Fox, Bürgermeister

**Überörtliche Hochwasserrückhaltebecken**  
**(HRB-Variante 3)**

<b>HRB</b>	<b>FGM-Knoten</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>S<sub>Stauziel</sub></b>	<b>Baukosten</b>
4	22	Schefflenz	Oberschefflenz	47.800	1.500.000
7	40	Schefflenz	Mittelschefflenz	40.000	1.500.000
11	77	Billigheim	Katzental	152.900	3.500.000
<b>Gesamt</b>				240.700	6.500.000